

Entwurf, Stand 10.01.2019 / 14.01.2019 / 30.1.2019

Kooperationsvereinbarung
über den Betrieb einer Kindertagesstätte in Bünsdorf

zwischen

1. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und ein Mitglied des Kirchengemeinderates

- nachstehend „Kirchengemeinde“ genannt -

2. den Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt, vertreten jeweils durch den Bürgermeister

- nachstehend „Gemeinden“ genannt -

und

3. der Anstalt des öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- nachstehend „AöR“ genannt –

Präambel

(1) Die Kirchengemeinde war Träger der Kindertagesstätte Bünsdorf. Die Kindertagesstätte Bünsdorf wurde aufgrund eines mit der Gemeinde Bünsdorf geschlossenen Mietvertrages vom 23.08.2012 in 24794 Bünsdorf, An See 4, bis zum 31.07.2019 betrieben. Die Vermietung erfolgte als Untervermietung für den Betrieb eines Kindergartens durch den Mieter. Grundlage der Trägerschaft der Kindertagesstätte ist der Finanzierungsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und den Gemeinden vom 31.03.2004 einschließlich der Nachträge vom 11.10.2005/07.11.2005, vom 23.01.2007/12.12.2006 sowie vom 27.06.2016/30.03.2016.

(2) Die Gemeinden, die Kirchengemeinde und die AöR sind sich darüber einig, dass die Trägerschaft der Kindertagesstätte Bünsdorf mit Ablauf des 31.07.2019, 24.00Uhr (Stichtag) von der Kirchengemeinde auf die AöR nach Maßgabe des Vertrages vom über die Finanzierung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Bünsdorf überging. Gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, auch in Zukunft vertrauensvoll mit der Kirchengemeinde zusammen zu arbeiten und die Kirchengemeinde angemessen in die zukünftige Arbeit, insbesondere bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Kindertagesstätte einzubinden.

Aus diesem Grunde wird dieser Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Zusammenwirken der AöR und der Kirchengemeinde

- (1) Durch den Trägerwechsel soll die bislang gute Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde nicht beeinträchtigt werden. Die christlichen Werte sollen in der Kita weiterhin Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sein. Religionspädagogische Begleitung der Einrichtung durch die Kirchengemeinde ist gewünscht, das Mitwirken der Einrichtung im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen möglich. Die kirchlichen Feste des Jahreskreislaufes können in Absprache gestaltet werden.
- (2) Für die Kita mit einer altersgemischten Gruppe besteht gem. § 18 KitaG kein Beirat. Die Parteien sind sich einig, einen Kindertagenausschuss zu bilden, der mit 11 Personen wie folgt besetzt wird
 - a) Zwei Vertreter/in des Kirchengemeinderates
 - b) Zwei Vertreter/in der Erziehungsberechtigten, die aus dem Kreis der Elternversammlung gewählt wird
 - c) Die KiTa-Leitung
 - d) Jeweils zwei Vertreter/in der Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvestedt

Für die Vertretung im Verhinderungsfall sind Stellvertreter /innen zu benennen. Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Der Vorsitz des Kindertagenausschusses obliegt dem/der Bürgermeister/in der Standortgemeinde.

- (3) Für den zusätzlich nach den Bestimmungen der AöR gegründeten Fachausschuss für die Kita Bünsdorf erhält ein/e Vertreter/in der Kirchengemeinde ein Teilnahme- und Rederecht für öffentliche Tagesordnungspunkte.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Vertragspartner kann diese Kooperationsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.07.2021.
- (2) Kündigung und Änderungen einschl. einer evtl. Auflösung bedürfen der Schriftform.

Bünsdorf, den

Gemeinde Bünsdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf

Gemeinde Holzbunge

Gemeinde Neu Duvenstedt

Anstalt öffentlichen Rechts
Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen